Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-458367-p0001-2

VII D.
~~401.a,~~ 548 c/

Ra. 73
1

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-458367-p0002-7

WIr GOttes
G ff zu Branden=

burg urfürst / Souverainer
Prin e / Jülich / Berge / Stettin /
Pom zu Crossen Hertzog / Burg=
graf z rin / Ratzeburg und Moers /
Graf zu Hohenzollern / Ruppin / in / Bühren und Lehrdam /
Marquis zu der Vehre und Vl burg / Bütow / Arlay und
Breda / ꝛc. ꝛc. Entbieten Unserm De ot= und Amtleuten / Magisträ-
ten in denen Städten / auch allen und Graffschafft Manßfeld Magde=
burgischer Hoheit / Unsern gnädigen G Uns zwart allergnädigst erin=
nern / was massen Wir denen Eigenth igkeit interessiret seyn / und
denen das Ober=Holtz zu fällen zukom gelassen / in ihren eigenthüm=
lichen Gehöltzen / worinnen Wir das M zu verkauffen; Dieweiln aber
bey solchem Nachlaß viele Unterschleiffe v assen man an denen Stämmen /
wann das Holtz über die Seite gebracht / judiciren kan / ob der Baum
abgestanden und zur Mast undüchtig / leiffe / gedachte Unsere Landes=
Ordnung Cap. 9. Sect. 2. §. 2. daß ey Wir wegen der Mast oder
Jagten interessiret seyn / zwart vor zu lassen / jedoch / daß solches
jedesmahl mit Vorwissen und auf vor len Wir diesemnach allen vor=
gedachten Unsern Vasallen und Untert er Hoheit / hierdurch ernstlich /
sich hiernach allerunterthänigst und ge iges Eichfällen vorzunehmen /
sich auch im übrigen wegen der grünen altenen Verfassung gehorsamst
zu richten / und ohne Unsern ausdrücklich Straffe zu gewarten; Unserm
Ober=Forst=Meister des Hertzogthums nes Auge zu haben / und dieser
declaration zu wider / nichts geschel das Hertzogthum Magdeburg
gegebenen Regierungs=Secret, Gebe

Wir Friderich Wilhelm / von GOttes Gnaden / König in Preussen / Marggraff zu Branden-

burg / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst / Souverainer Printz von Oranien / Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien zu Crossen Hertzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Ratzeburg und Moers / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen / Schwerin / Bühren und Lehrdam / Marquis zu der Vehre und Vlißingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / rc. rc. Entbieten Unserm Dom-Capitul / Prälaten / Graffen / Frey-Herren / denen von der Ritterschafft / Haupt- und Amtleuten / Magisträten in denen Städten / auch allen und jeden Unsern Vasallen und Unterthanen des Hertzogthums Magdeburg und Graffschafft Manßfeld Magdeburgischer Hoheit / Unsern gnädigen Gruß zuvor / und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen. Demnach Wir Uns zwart allergnädigst erinnern / was massen Wir denen Eigenthümern derer Eich-Höltzer / an welchen Wir wegen der Mast und Jagt-Gerechtigkeit interessiret seyn / und denen das Ober-Holtz zu fällen zukommt / in Unserer Magdeburgischen Policey-Ordnung Cap. 9. §. 2. Sect. 2. nachgelassen / in ihren eigenthümlichen Gehöltzen / worinnen Wir das Mast- und Jagt-Recht haben / abgestandene und trockene Bäume nach Nothdurfft zu verkauffen; Dieweiln aber bey solchem Nachlaß viele Unterschleiffe vorgehen / und grüne Mast-tragende Eichen mit weggehauen werden können / allermassen man an denen Stämmen / wann das Holtz über die Seite gebracht / zumahlen da etzliche Jahre drüber hingegangen / nicht allezeit durchgehends genau judiciren kan / ob der Baum abgestanden und zur Mast undüchtig / oder noch grün gewesen; Als haben Wir zu Vermeidung vorerwehnter Unterschleiffe / gedachte Unsere Landes-Ordnung Cap. 9. Sect. 2. §. 2. dahin allergnädigst declariret / daß denen Eigenthümern derer Eich-Höltzer / dabey Wir wegen der Mast oder Jagten interessiret seyn / zwart vor wie nach frey stehen solle / trockene und abgestandene Eichen nach Gefallen hauen zu lassen / jedoch / daß solches jedesmahl mit Vorwissen und auf vorherige Anweisung des nächsten Königlichen Forst-Bedienten geschehe; Und befehlen Wir diesemnach allen vorgedachten Unsern Vasallen und Unterthanen des Hertzogthums Magdeburg und Graffschafft Manßfeld Magdeburgischer Hoheit / hierdurch ernstlich / sich hiernach allerunterthänigst und gehorsamst zu richten / und dem zu wider bey willkührlicher Straffe kein eigenmächtiges Eichfällen vorzunehmen / sich auch im übrigen wegen der grünen und gesunden Eichen nach wie vor / nach der in Unserer Landes-Ordnung enthaltenen Verfassung gehorsamst zu richten / und ohne Unsern ausdrücklichen Consens davon nichts fällen zu lassen / oder der darinne determinirten Straffe zu gewarten; Unserm Ober-Forst-Meister des Hertzogthums Magdeburg und übrigen Forst-Bedienten aber befehlen Wir / darauf ein wachsames Auge zu haben / und dieser declaration zu wider / nichts geschehen zn lassen / wornach sich ein jeder zu achten; Uhrkundlich unter Unserm auf das Hertzogthum Magdeburg gegebenen Regierungs-Secret, Geben Halle den 10. Febr. 1714.

L. S.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-458367-p0004-9

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-458367-p0006-0

Kg 422 Z
2°
(I)
ULB Halle 3
003 342 131
TA-FL
Nr 93 = Handschriften
Retro V
D A

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-458367-p0007-5

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-458367-p0008-1

Jn GOttes

B ff zu Branden=

burg urfürſt / Souverainer

Prin e / Jülich / Berge / Stettin /

Pom zu Croſſen Hertzog / Burg=

graf z rin / Ratzeburg und Moers /

Graf zu Hohenzollern / Ruppin / in / Bühren und Lehrdam /

Marquis zu der Vehre und Vl burg / Bütow / Arlay und

ſerm Do ot= und Amtleuten / Magiſträ=

llen und Graffſchafft Manßfeld Magde=

ädigen G Uns zwart allergnädigſt erin=

Eigenth igkeit intereſſiret ſeyn / und

n zukom gelaſſen / in ihren eigenthüm=

ir das M zu verkauffen; Dieweiln aber

ſchleiffe r aſſen man an denen Stämmen /

ebracht / judiciren kan / ob der Baum

üchtig / leiffe / gedachte Unſere Landes=

S. 2. daß ey Wir wegen der Maſt oder

art vor f zu laſſen / jedoch / daß ſolches

auf vorh len Wir dieſemnach allen vor=

d Unterth er Hoheit / hierdurch ernſtlich /

t und ge iges Eichfällen vorzunehmen /

grünen ltenen Verfaſſung gehorſamſt

sdrücklich Straffe zu gewarten; Unſerm

gthums nes Auge zu haben / und dieſer

s geſche das Hertzogthum Magdeburg

, Gebe

50

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-458367-p0009-0
DFG